

# Tanzsportkreis Tönisvorst 86 e.V.

Mitglied des TNW im Deutschen Tanzsportverband  
Mitglied im Deutschen Sportbund



## SATZUNG

vom 28.03.2010

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen „Tanzsportkreis Tönisvorst 86 e.V.“, auch „TSK Tönisvorst 86 e.V.“, und hat seinen Sitz in Tönisvorst. Er ist am 30.12.1986 gegründet und in das Vereinsregister eingetragen worden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Der Verein pflegt sämtliche Sportarten, führt kulturelle Veranstaltungen durch und betreibt die Jugend und Altenpflege. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb.
- § 3 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### Verbandszugehörigkeit

- § 4 Der Verein ist Mitglied:
- a) des Tanzsportverbandes Nordrhein Westfalen e.V.,  
Fachverband im Landessportbund NRW e.V.
  - b) des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.,  
Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.
  - c) des Stadtsportverbandes Tönisvorst
- § 5
- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
  - b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Wenn die finanzielle Situation des Vereines es zulässt, können die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereines, insbesondere Vorstandsmitglieder, auf Beschluss eine angemessene Aufwandsentschädigung aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz erhalten.

- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen des Vereins aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes NRW e. V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.

## **Mitgliedschaft**

- § 6 Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- § 7 Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer aktiv am Tanzsport teilnimmt. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer am Tanzsport interessiert ist, aber nicht aktiv daran teilnimmt. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.

## **Aufnahme**

- § 8 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Unterschrift des Aufnahmegesuches erkennt der Bewerber die Vereinssatzung an. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## **Ende der Mitgliedschaft**

- § 9 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- § 10 Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Vierteljahres erfolgen, frühestens nach dreimonatiger Mitgliedschaft. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Abmeldung ist Eigentum des Vereins zurückzugeben.
- § 11 Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenhandeln oder deren Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins zu Beanstandungen Anlass gibt, können jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- § 12 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keiner schriftlichen Begründung, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

## **Organe des Vereins**

- § 13 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Jugendversammlung

## Mitgliederversammlung

- § 14 Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- § 15 In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- § 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- § 17 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- § 18 Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen den Jugendwart - vorzunehmen.
- § 19 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja - zu den Nein - Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- § 20 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- § 21 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## Vorstand

- § 22 Der Vorstand nach dem BGB besteht aus:
- a) 1. Vorsitzende(r)
  - b) 2. Vorsitzende(r)
  - c) Kassenwart(in)
  - d) Schriftführer(in)

Der Gesamtvorstand besteht aus a) – d) und

- e) Sportwart(in)
- f) Jugendwart(in)

Der erweiterte Vorstand besteht aus a) – f) und g) den Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

- § 23 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- § 24 Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- § 25 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- § 26 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- § 27 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- § 28 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, entsprechend § 19. Er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

## **Jugendversammlung**

- § 29 Die Jugendversammlung umfasst die minderjährigen Mitglieder des Vereins ab dem 13. Lebensjahr und die Erziehungsberechtigten der Mitglieder unter 13 Jahren. Für die Jugendversammlung gelten die §§ der Mitgliederversammlung sinngemäß. Sofern keine Jugendversammlung zustande kommt, nehmen die Jugendlichen mit ihren Erziehungsberechtigten an der Mitgliederversammlung teil. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart(in).

## **Beiträge**

- § 30 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

## **Kassenprüfer**

- § 31 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

## **Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.**

- § 32 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. und des TSK 86 e.V.
- a) Turnier- und Sportordnungen
  - b) Jugendordnung
  - c) Schiedsordnung
  - d) Beitrags- und Gebührenordnung (Beitragsstaffelung)
  - e) Hausordnung

in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Mit Ausnahme der Jugendordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung werden alle weiteren Ordnungen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.

## **Auflösung des Vereins**

- § 33 Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund NRW e.V. zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Tanzsports, zu verwenden hat.